Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.
I. Kammer.

№ 12. Dresden, den 21. October 1845.

Dreizehnte öffentliche Sitzung der ersten Kammer am 13. October 1845.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Beurlaubungen. — Einladung. — Verpflichtung des Bevollmächtigten für die Herrschaft Wildenfels. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Allerhöchste Decret, den Zustand des Domainenfonds in den Jahren 1842, 1843 und 1844, ingleichen die in dieser Zeit stattgefundenen Veränderungen mit dem Staatsgute betr., und Schlußabstimmung darüber. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Allerhöchste Decret vom 14. September 1845, die verfügbaren Verwaltungsüberschüsse betr. und Schlußabstimmung darüber. — Eintreten einer geheimen Sitzung.

Die Sitzung, bei deren Eröffnung der Staatsminister v. Zeschau, so wie ein und dreißig Kammermitglieder gegenwärtig sind, beginnt nach 10½ Uhr mit Verlesung des über die letztverwichene Sitzung aufgenommenen Protocolls, welches sofort genehmigt und von den Bürgermeistern Bernhardi und Starke mit vollzogen wird. Hierauf folgte der Vortrag aus der Registrande:

1. (Nr. 71.) Johanne Caroline Söhnel geb. Pietzsch zu Jauer beschwert sich in einer — etwas unverständlichen — Eingabe, anscheinend in einer Nachlaßsache über ihren Actor und über die unterlassene Zuordnung eines Armenadvocaten Seiten des Proceßgerichts.

Präsident v. Carlowitz: Diese Eingabe gehört unbestritten dem Geschäftskreis der vierten Deputation an, und ich frage die Kammer: ob sie diese Beschwerde der vierten Deputation überweisen will? — Einstimmig Ja.

2. (Nr. 72.) Die Gemeinde Probstheida, Karl Christian Gärtner und Cons., bitten, die Remedur einer in einer Schulbaukostendifferenz mit den Gemeinden Connewitz und Cons. ertheilten provisorischen Entscheidung, welche dem Sinne des §. 31 des Gesetzes vom 8. März 1838 zuwider unternommen, auf verfassungsmäßigem Wege herbeizuführen.

D. Großmann: Diese Schrift ist mir zugeschickt worden, und ich erlaube mir, dieselbe im allgemeinen Interesse zu bevorworten. Die Frage gilt hier dem Sinne einer Bestimmung im Parochialgesetz, durch welche Verträge und rechtliche Entscheidungen aufrecht erhalten werden sollen. Es liegen zwischen der Gemeinde Probstheida und den übrigen genannten Gemeinden der Parochie solche Verträge vor, und die Kreisdirection, so wie das hohe Ministerium des Cultus haben gegen die Gemeinde Probstheida, welche Beiträge von den übrigen, jetzt allerdings von ihr ausgeschulten Gemeinden zum Schulbau fordert, entschieden, weil im §. 31 des Parochialgesetzes ein ganz neuer Grundsatz aufgestellt sei, durch welchen die Gültigkeit jener Verträge aufgehoben werde. Davon kann sich die Gemeinde Probstheida nicht überzeugen, und ich muß wünschen, daß von Seiten der Kammer diese Frage möge in Erwägung gezogen werden.

Präsident v. Carlowitz: Es fragt sich, ob die Eingabe mehr als Petition oder als Beschwerde zu betrachten sei. Wäre sie eine Petition, so würde sie an die dritte Deputation zu verweisen sein. Ist sie mehr eine Beschwerde, an die vierte.

D. Großmann: Ich will das der Kammer überlassen. Sie kann als Beschwerde angesehen werden, in so fern die Gemeinde Probstheida bis zur höchsten Instanz gegangen ist; aber es liegt auch ein allgemeines Interesse darin, den Sinn des angezogenen Paragraphen durch eine gewissermaaßen authentische Interpretation der Kammer erklärt zu sehen. Im allgemeinen Interesse würde es sein, die Eingabe an die dritte Deputation zu verweisen.

Präsident v. Carlowitz: Mir hat geschienen, als ob sie mehr eine Beschwerde, als eine Petition sei. Ich halte dafür, es werde von mir die erste Frage auf Verweisung an die vierte Deputation zu stellen sein. Genehmigt dies die Kammer nicht, so werde ich eine zweite Frage darauf stellen, ob sie an die dritte Deputation verwiesen werden solle. Ich frage also zuvörderst: ob die Kammer diese Eingabe an die vierte Deputation verweisen will? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 73.) Die erzgebirgischen und voigtländischen Eisenhüttenwerkbesitzer Herr L. Lattermann und Cons. überreichen eine Denkschrift: „die erzgebirgischen und voigtländischen mit Kohlholzabgabe aus Staatsforsten concessionirten Eisenhüttenwerke in ihrem Verhältniß zum Staat," in 44 Exemplaren, in welcher sie des Interesses des Eisenhüttenwesens bei der Budjetvorlage kräftigst sich anzunehmen die Ständeversammlung bitten.

SLUB
Wir führen Wissen.